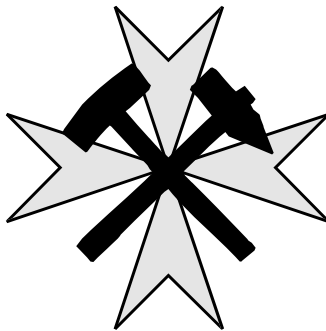


Empfehlungen

**des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen
für die Unterweisung im Gebrauch sowie für die Instandhaltung
von Sauerstoffselbstrettern**



Inhaltsverzeichnis

- 1 Vorbemerkung
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Anwendungsbereich
 - 2.2 Begriffsbestimmungen
- 3 Sauerstoffseltretter-Beauftragter bzw. verantwortliche Person im Sauerstoffseltretterwesen
- 4 Unterweisung im Gebrauch der Sauerstoffseltretter
- 5 Instandhaltung
 - 5.1 Voraussetzungen
 - 5.1.1 Geräteraum
 - 5.1.2 Aufbewahrung
 - 5.1.3 Sauerstoffseltretter-Gerätewart
 - 5.2 Wartung
 - 5.3 Inspektionen
 - 5.3.1 Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den Sauerstoffseltretter-Gerätträger
 - 5.3.2 Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den Sauerstoffseltretter-Gerätewart oder einen anderen Fachkundigen
 - 5.3.3 Dichtheitsnachweis und ggfls. Gewichtsprüfung von Sauerstoffseltrettern auf KO₂-Basis
 - 5.3.4 Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Sauerstoffseltrettern auf KO₂-Basis
 - 5.4 Instandsetzung von Sauerstoffseltrettern auf KO₂-Basis
- 6 Nachweis
 - 6.1 Bestand an Sauerstoffseltrettern
 - 6.2 Teilnahme an Unterweisungen

6.3 Verwendung von Sauerstoffselbstrettern im Ernstfall

7 Besondere Vorkommnisse

8 Bekanntmachung

1 Vorbemerkung

In den durch die Hauptstellen für das Grubenrettungswesen betreuten Betrieben liegen langjährige Erfahrungen über die Unterweisung und den Gebrauch von Atemschutzgeräten zur Selbstrettung vor. Es hat sich gezeigt, dass regelmäßige Unterweisungen im Gebrauch und eine kontinuierliche, planmäßige Instandhaltung der Sauerstoffselbstretterbestände wesentliche Bestandteile von Selbstrettungskonzepten sein müssen. Die Anwendung der in diesen Empfehlungen enthaltenen Hinweise zur Instandhaltung von Sauerstoffselbstrettern (SSR) trägt erheblich zur Erhaltung der Funktionssicherheit der SSR bei und ermöglicht - in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfergebnissen - den sicheren Einsatz der SSR während der vom Hersteller angegebenen Verwendungszeit und gegebenenfalls auch darüber hinaus.

Eine Empfehlung zur weiteren Verwendungsfähigkeit eines Bestandes wird von der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen befristet ausgesprochen, wenn dies vom Ergebnis der Prüfung und der Beurteilung durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen geboten erscheint.

2 Allgemeines

2.1 Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen gelten für die Unterweisung im Gebrauch und für die Instandhaltung von SSR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben, soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde keine anders lautenden Regelungen getroffen hat. Sofern Prüfumfang und -fristen in diesen Empfehlungen genannt werden, wird eine höchstens einschichtige Benutzung der SSR vorausgesetzt.

Sofern Anforderungen dieser Empfehlungen über Anforderungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller von Atemschutzgeräten hinausgehen, sollen wegen der besonderen Einsatzbedingungen in Bergbaubetrieben die Anforderungen dieser Empfehlungen eingehalten werden. Gehen Anforderungen in Gebrauchsanweisungen der Hersteller über Anforderungen dieser Empfehlungen hinaus, so gelten die Anforderungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller.

2.2 Begriffsbestimmungen

Sauerstoffselbstretter: Sauerstoffselbstretter (SSR) sind umluftunabhängige, frei tragbare Atemschutzgeräte zur Selbstrettung und versetzen den Träger in die Lage, beim Auftreten gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube (Schadstoffe) oder bei Sauerstoffmangel in einen sicheren Bereich zu fliehen oder auf Hilfe zu warten.

Einzelbestand: Als Einzelbestand eines Betriebes gelten alle SSR gleichen Typs und gleicher Klasse, die einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt sind und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten gefertigt worden sind. Nach Maßgabe der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen können vergleichbare Einzelbestände auch von verschiedenen Betrieben zu einem Prüfbestand zusammengefasst werden

Reservebestand: Reservebestände an SSR, die eindeutig getrennt von den im Betrieb eingesetzten SSR zum Zwecke der Bevorratung bzw. zur Ergänzung des Bestandes vorgehalten bzw. gelagert werden, unterliegen nicht den in diesen Empfehlungen genannten Prüffristen und –umfang und werden zur Ermittlung des Stichprobenumfangs der durch Innenkontrolle und Veratmung im Prüflabor zu prüfenden SSR auf Weiterverwendbarkeit nicht herangezogen. Nach Übernahme der SSR aus dem Reservebestand in den regulären Bestand (Einzelbestand) und vor der betrieblichen Nutzung sind die SSR einer äußeren Prüfung (Sichtprüfung) zu unterziehen, ein Dichtheitsnachweis ist erforderlich.

Instandhaltung: Unter dem Begriff der Instandhaltung werden alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes sowie zur Festlegung und Beurteilung des Ist-Zustandes zusammengefaßt.

- Wartungen sind Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes.
- Inspektion einschließlich Prüfung sind Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes.
- Instandsetzung sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

3 SSR-Beauftragter bzw. verantwortliche Person im Sauerstoffselbstretterwesen (Sachkundiger)

Die Überwachung der Durchführung dieser Empfehlungen ist einer verantwortlichen Person (Sachkundiger) zu übertragen, die an einem Lehrgang für SSR-Beauftragte an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen hat. Oberführer- oder Gasschutzleiter-Lehrgänge an einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen können diese Qualifikation beinhalten. Die Teilnahme ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen. Dem SSR-Beauftragten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen (Anl. 1).

4 Unterweisung im Gebrauch von SSR

Personen, die aufgrund bergbehördlicher Vorschriften oder auf Anweisung des Unternehmers einen SSR mit sich führen müssen oder im Fluchtfall auf einen ortsfest gelagerten SSR zurückgreifen müssen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit in den Gebrauch des SSR zu unterweisen.

Die Unterweisung soll aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen und in der Regel mindestens zwei Stunden dauern (s. Anl. 2). Sie ist mindestens jährlich zu wiederholen.

Die mindestens halbjährliche Unterweisung im Geltungsbereich der Tiefbohrverordnung bleibt unberührt.

Die Unterweisung darf nur von Personen durchgeführt werden, die vom Unternehmer hiermit beauftragt und als SSR-Beauftragte ausgebildet worden sind.

Die Zahl der an einer Übung gleichzeitig teilnehmenden Personen soll in der Regel nicht größer als 20 je unterweisende Person sein.

Bei Besuchern und sonstigen Personen, die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten, reicht eine Einweisung in den Gebrauch des SSR anhand von Übungsgeräten oder Modellen aus. Auf Anlegeübungen kann dabei verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Anzahl betrieblicher Begleitpersonen im Ernstfall beim Anlegen der SSR Hilfe leisten kann.

5 Instandhaltung

5.1 Voraussetzungen

5.1.1 Geräteraum

Für die SSR muss ein geeigneter Raum mit allen für die Instandhaltung notwendigen Einrichtungen und Prüfgeräten vorhanden sein.

5.1.2 Aufbewahrung

Die SSR müssen übersichtlich und geordnet aufbewahrt werden und jederzeit zugänglich sein (z. B. in Regalen, im Freien in wetterfesten Kästen mit Sichtfenster unter Beachtung der Temperaturgrenzen für die Lagerung).

Bei Bedarf können für die ortsfeste Lagerung an geeigneten Standorten im Betrieb verschließbare Räume (z. B. Fluchtkammern), Regale oder Behälter eingerichtet werden, bei denen der ortsfeste Verbleib der SSR nachgewiesen wird (z. B. durch Unversehrtheit eines Schlüsselkästchens oder einer Plombierung) und die im Notfall einfach und sicher geöffnet werden können. Ortsfest gelagerte SSR sind, im Gegensatz zu den übrigen im Betrieb eingesetzten SSR, nicht für die regelmäßige Entnahme und Rückgabe vorgesehen.

SSR sollen während des Transportes auf Fahrzeugen möglichst stoß- und schwingungsgedämpft in geeigneten Halterungen aufbewahrt werden.

5.1.3 SSR-Gerätewart (Fachkundiger)

Mit der Instandhaltung und Buchführung der SSR muss ein SSR-Gerätewart beauftragt werden, der von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder vom Hersteller ausgebildet worden ist. Diese Ausbildung ist in Zeitabständen von längstens vier Jahren zu wiederholen.

SSR-Gerätewarten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen (s. Anl. 3).

5.2 Wartung

Maßnahmen zur Wartung wie z. B. Reinigung der SSR von fest haftenden groben Verschmutzungen sollen nur vom SSR-Gerätewart ausgeführt werden.

5.3 Inspektionen

Für die Durchführung von Inspektionen und Prüfungen gelten die Fristen in Anlage 4.

5.3.1 Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den Gerätträger

Bei der Entnahme vor Arbeitsbeginn, also in der Regel arbeitstäglich, soll der Gerätträger den SSR einer Sichtprüfung unterziehen (Anl. 4 Nr. 1). Hierbei soll er insbesondere auf Ausschluss grober Beschädigungen und einwandfreie Plombierung achten. Vor der Rückgabe soll der Gerätträger den SSR von Verschmutzungen reinigen.

Stellt der Gerätträger Abweichungen vom Soll-Zustand oder nicht sofort zu entfernende grobe Verschmutzungen fest, so hat er den SSR dem SSR-Gerätewart zuzuführen und hierüber die zuständige verantwortliche Person zu benachrichtigen.

5.3.2 Äußere Prüfung (Sichtprüfung) durch den SSR-Gerätewart

Jeder SSR ist, soweit keine anderen Festlegungen bestehen, mindestens monatlich durch den SSR-Gerätewart auf Beschädigungen, Risse, Löcher und andere äußerlich erkennbare Abweichungen vom Soll-Zustand zu prüfen (Anl. 4 Nr. 2). Bei festgestellten Beanstandungen, die sich auf die Einsatzfähigkeit des SSR auswirken können, muss der SSR instandgesetzt oder ausgesondert werden.

Bei ortsfest gelagerten SSR ersetzt die Prüfung des Ausschlusses einer Entnahme (z. B. durch Kontrolle des Schlüsselkästchens oder der Plombierung auf Unversehrtheit) die äußere Prüfung der im verschlossenen Raum, Regal oder Behältnis enthaltenen SSR.

5.3.3. Dichtheitsnachweis und ggfls. Gewichtsprüfung von SSR auf KO₂- Basis

Soweit keine anderen Festlegungen in den Gebrauchsanweisungen der Hersteller getroffen worden sind, ist für jeden SSR auf KO₂-Basis mindestens halbjährlich sowie für ortsfest gelagerte SSR und solche, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, jährlich durch den SSR-Gerätewart ein Dichtheitsnachweis zu erbringen und zu dokumentieren. Wenn die Prüfanleitung des Herstellers es erfordert, soll zusätzlich eine Gewichtsprüfung durchgeführt werden.

Die Prüfungen setzen voraus, dass die SSR nicht grob beschädigt sind bzw. keine Gebrauchsspuren aufweisen, die die Funktionsfähigkeit offensichtlich einschränken, dass sie von Verunreinigungen befreit sind und dass die Plombierungen einwandfrei sind.

Unkontrolliert offene oder grob beschädigte SSR sind auszusondern oder gemäß Anleitung des Herstellers wieder instand zu setzen. Hierbei ist mindestens der Austausch des Chemikalkanisters erforderlich.

Kontrolliert geöffnete, nicht beatmete SSR können umgehend gemäß Anleitung des Herstellers wieder verschlossen und nach der Plombierung weiterverwendet werden, sofern die Bauart der SSR nach Herstellerangabe Öffnen und Wiederverschließen durch den SSR-Gerätewart zulässt. Das Datum der Öffnung, der Grund für die Öffnung und das Ergebnis der Inspektion einschließlich des Dichtheitsnachweises sind zu dokumentieren.

Falls der Dichtheitsnachweis die Benutzung eines Prüfgerätes vorsieht, soll die Dichtheitsprüfung mit dem vom Hersteller gelieferten oder empfohlenen Prüfgerät vorgenommen werden.

Die Dichtheitsnachweise und ggfls. die Ergebnisse der Gewichtsprüfungen sind nach den Vorgaben der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. der Hersteller zu bewerten.

5.3.4. Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von SSR auf KO₂-Basis

Prüfungen zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit nach Anl. 4 Nr. 4 sind für jeden Einzelbestand ab Beginn seiner betrieblichen Einsatzzeit notwendig.

Die Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Einzelbeständen besteht aus der stichprobenartigen Innenkontrolle und der Veratmung von SSR im Prüflabor nach anerkannten Prüfgrundsätzen (siehe DIN EN 13794). Die Stichprobe soll möglichst repräsentativ sein und max. 20 SSR des Einzelbestandes umfassen.

Spätestens drei Monate vor dem Prüftermin soll sich der Betrieb mit der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zwecks Absprache über die Entnahme der SSR in Verbindung setzen.

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entscheidet über die Auswahl der zu prüfenden SSR. Diese SSR sind vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Inneninspektion sowie die Veratmung der SSR im Prüflabor werden durch die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen durchgeführt bzw. veranlasst. Bei Beanstandungen kann die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu weiteren Untersuchungen die Anzahl der zusätzlich zu prüfenden SSR festlegen. Die Hauptstelle für

das Grubenrettungswesen stimmt einer befristeten Weiterverwendung des Bestandes zu, wenn dies nach dem Ergebnis der Prüfung unbedenklich ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die jährliche, stichprobenartige Inneninspektion der SSR zu keinen Beanstandungen führt und die Veratmungsprüfung der Selbstretter im Prüflabor die Einhaltung der in Anlehnung an DIN EN 13794 geprüften atemphysiologischen Merkmale während der gesamten Haltezeit ergibt.

5.4 Instandsetzung von SSR auf KO₂-Basis

Instandsetzungsanleitungen der Hersteller sind zu beachten.

Sofern die Bauart der SSR nach Herstellerangabe Öffnen und Wiederverschließen durch den SSR-Gerätewart zulässt, muss in der ersten und in der vierten Woche nach der Instandsetzung jeweils ein Dichtheitsnachweis erbracht und dokumentiert werden.

6 Nachweis

6.1 Bestand an SSR

Die im Betrieb vorhandenen SSR sind getrennt nach Art und Beständen mit Fabriknummern und Herstellungs- bzw. Inbetriebnahmedaten sowie mit den Ergebnissen der Dichtheitsnachweise und gegebenenfalls den Ergebnissen der Wägungen (Ausgangsmessung und alle weiteren Messungen) zu erfassen.

In der Kartei oder Datei sind Datum und Ergebnisse der Inspektionsmaßnahmen nach den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4. sowie Art und Datum der vorgenommenen Instandsetzungen nach Nummern 5.4 zu vermerken.

Auf Verlangen ist diese Kartei oder Datei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur Einsicht vorzulegen.

Der Bestand an SSR ist jährlich gemäß Anl. 5 der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu melden.

6.2 Teilnahme an Unterweisungen

Die Teilnahme an den Unterweisungen nach Nummer 4 ist vom Unterweisenden in eine Liste mit Datum einzutragen und von jedem Teilnehmer durch Unterschrift zu bestätigen.

6.3 Verwendung von SSR im Ernstfall

Jede Verwendung von SSR im Ernstfall ist der zuständigen Behörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen nach Vordruck (Anl. 6) unverzüglich mitzuteilen.

7 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse bei der Benutzung von SSR und Übungselbstrettern sind der zuständigen Behörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich mitzuteilen. Der betroffene SSR bzw. Übungselbtreter ist sicherzustellen und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu übergeben.

8 Bekanntmachung

Dem SSR-Beauftragten, den SSR-Gerätewarten und den vom Unternehmer mit der Durchführung der Unterweisungen nach Nr. 4 beauftragten Personen ist ein Exemplar dieser Empfehlungen auszuhändigen.

M u s t e r

Dienstanweisung für SSR-Beauftragte

1. Der SSR-Beauftragte ist dafür verantwortlich, dass der SSR-Bestand nach diesen Empfehlungen überwacht wird. Im Rahmen seiner Aufgaben hat er insbesondere
 - für die Überwachung und Instandhaltung des SSR-Bestandes sowie für die Nachweisführung zu sorgen,
 - für die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisungen nach Anlage 2 zu sorgen und die Führung der Listen nach 6.2 zu überwachen,
 - die Arbeit der SSR-Gerätewarte zu überwachen,
 - sich zu vergewissern, dass ausreichend einsatzfähige SSR sowie Originalersatzteile in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen,
 - dafür zu sorgen, dass alle nicht mehr einsatzfähigen SSR schadlos beseitigt werden,
 - dafür zu sorgen, dass alle Mängel an SSR, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, der Bestand und dessen Veränderungen sowie Benutzung von SSR der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gemeldet werden,
 - bei der Untersuchung von Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Benutzung von SSR mitzuwirken,
 - den ordnungsgemäßen Zustand der für die Instandhaltung der SSR vorhandenen Räume sowie deren Einrichtung und Ausrüstung zu überwachen und
 - die für die Weiterverwendung des SSR-Bestandes erforderlichen Prüfungen und Bewertungen zu veranlassen.

2. Bei der Anleitung und Überwachung der SSR-Gerätewarte hat der SSR-Beauftragte insbesondere darauf zu achten, dass
 - nur Personen eingesetzt werden, die zuvor bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen oder beim Hersteller an einem Lehrgang für SSR-Gerätewarte teilgenommen haben,
 - die vorgeschriebenen Fristen für die Instandhaltung der SSR gewissenhaft eingehalten werden,
 - nicht mehr einsatzfähige SSR unverzüglich ausgeschieden und durch einsatzfähige SSR ersetzt werden,

- Instandsetzungsarbeiten an SSR nur nach den Anweisungen des Herstellers durchgeführt werden,
- die Nachweisführung ordnungsgemäß vorgenommen wird und
- Übungselbstretter ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert bereitgehalten werden.

Unterweisung im Gebrauch von SSR

Zur Unterweisung sind geeignete Mittel wie Betriebsanweisungen, Gebrauchsanweisungen des Herstellers und/oder Schaubilder und Tonbildschauen/Videofilme sowie eine ausreichende Anzahl an Übungsselbstrettern oder SSR einzusetzen.

1. Lehrziel

Die zu unterweisenden Personen sollen nach der Unterweisung in der Lage sein,

- die Wirkungsweise ihrer SSR zu verstehen,
- zu beurteilen, wann, wie, in welcher Atmosphäre und wie lange der SSR benutzt werden kann,
- zu erkennen, dass ein Schutz nur gegeben ist, wenn der SSR am Mann getragen bzw. ständig griffbereit in Reichweite abgelegt wird und
- den SSR unter allen Bedingungen, insbesondere bei Sichtbehinderung, sicher und schnell anzulegen.

2. Lehrinhalt der theoretischen Unterweisung

Bei der theoretischen Unterweisung sind die gesundheitsschädliche Wirkung der in Betracht kommenden Schadstoffe sowie Gefahren durch Sauerstoffmangel zu behandeln. Aufbau, Wirkungsweise, Schutzzumfang, Haltezeit und Handhabung des SSR sind anhand der Gebrauchsanweisung des Herstellers und ggf. unter Zuhilfenahme von Modellen oder Schaubildern verständlich zu erläutern.

Hierbei ist besonders darauf hinzuweisen,

- dass der SSR schonend zu behandeln ist und keinen tieferen und höheren Temperaturen als vom Hersteller angegeben ausgesetzt werden darf,
- dass erhebliche mechanische Belastungen am SSR, insbesondere an einem SSR mit Kunststoffgehäuse, zu Beschädigungen führen können, die nicht immer äußerlich erkennbar sind, dass nach einer solchen Belastung die zuständige verantwortliche Person (Aufsichtsperson) unverzüglich informiert werden soll und dass der SSR zur Inspektion dem SSR-Gerätewart übergeben werden soll,
- dass der SSR ständig mitgeführt werden muss, an der Arbeitsstelle und auf Fahrzeugen jedoch so abgelegt werden darf, dass er ständig in Reichweite griff- und einsatzbereit ist,
- dass der SSR bei Anzeichen für das Vorhandensein von Schadgasen sofort angelegt und der Gefahrenbereich verlassen werden muss. Falls letzteres nicht möglich ist, muss mit angelegtem SSR auf Hilfe gewartet werden.

- dass die Einatemlufttemperatur und der Atemwiderstand bei der Beatmung von Chemikal-SSR erhöht sind,
- dass der SSR grundsätzlich für Arbeiten und für Erkundungen nicht geeignet ist, deshalb hierfür nicht benutzt werden darf und dass im Fluchtfall nur die notwendigsten Handlungen zur Abwendung weiterer Gefahren (z. B. Mitnahme von Personen, Schaltheftungen oder Betätigung von Absperreinrichtungen) vorgenommen werden dürfen und
- dass der SSR vom Gerätträger vor jeder Schicht insbesondere auf Ausschluss grober Beschädigungen, einwandfreie Plombierung etc. zu prüfen ist. Bei festgestellten Beschädigungen ist der SSR dem SSR-Gerätewart zuzuführen und die zuständige verantwortliche Person in Kenntnis zu setzen.

Die verantwortlichen Personen und die sonstigen mit der Wahrnehmung sicherheitlicher Aufgaben betrauten Personen (Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte) sind besonders anzuhalten, sich bei ihren Befahrungen davon zu überzeugen, dass die Gerätträger die SSR nach den ihnen gegebenen Anweisungen behandeln.

Um zu vorstehenden Zielen hinzuführen, ist folgender Lehrstoff zu vermitteln:

- Das Auftreten von gesundheitsgefährlichen Stoffen und deren Wirkung auf den Menschen sowie ggf. Sauerstoffmangel bei Grubenbränden, Explosionen, Gasausbrüchen und in Sprengschwaden bzw. beim Betrieb dieselgetriebener Fahrzeuge,
- Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes durch SSR,
- sorgfältiger Umgang mit dem SSR bei der Mitnahme und Sichtprüfung vor der Mitnahme durch den Gerätträger sowie
- Zweck, Aufbau, Wirkungsweise, Handhabung und Anwendung des im Betrieb eingesetzten SSR-Typs anhand der Gebrauchsanweisung des Herstellers.

3. Praktische Unterweisung (Übung)

Bei der praktischen Unterweisung sind das Öffnen und das ordnungsgemäße Anlegen des SSR unter Beachtung der Gebrauchsanweisung von jedem Teilnehmer so lange zu üben, bis die notwendigen Handgriffe geläufig sind. Anschließend sind mit angelegtem SSR Bewegungsübungen durchzuführen (z. B. Kniebeugen, Treppensteigen, Fahrtensteigen).

Nur diejenigen Teilnehmer haben die Übung mit Erfolg abgeschlossen, die das Öffnen und das Anlegen des SSR richtig verstanden haben und die notwendigen Handgriffe sicher ausführen können.

Bei der Übung sind SSR oder Übungsselbstretter zu verwenden.

Bei dem Übungsselbstretter müssen nach jeder Beatmung die mit Ausatemluft in Berührung gekommenen Bauteile gereinigt und desinfiziert werden.
Anschließend sind die Übungsselbstretter wieder vorschriftsmäßig zusammenzubauen und zu verschließen.

M u s t e r

Dienstanweisung für SSR-Gerätewarte

Für die Instandhaltung von SSR sind diese Empfehlungen sowie die Hinweise des Herstellers in der Gebrauchsanweisung maßgebend. Darüber hinaus muss der SSR-Gerätewart folgendes beachten:

- Der SSR-Bestand ist in einem Nachweis zu erfassen. Über Veränderungen sowie sonstige Vorkommnisse ist der SSR-Beauftragte zu unterrichten.
- Es dürfen nur einsatzfähige und verschlossene SSR ausgegeben werden oder für die Mitnahme (Selbstbedienung) bereitgehalten werden.
- Die eingesetzten SSR sind entsprechend Nr. 5.3 der o. g. Empfehlungen zu prüfen und erforderlichenfalls nach Nr. 5.4 instand zu setzen.
- Instandsetzungsarbeiten an SSR dürfen nur nach den Anweisungen des Herstellers unter Verwendung von Originalersatzteilen durchgeführt werden.
- Inspektionen und Instandsetzungen der SSR sind in der Kartei oder Datei gem. Nr. 6.1 der o. g. Empfehlungen einzutragen.
- Nicht mehr einsatzfähige SSR sind auszusondern.
- Die vorhandenen Übungsselbstretter müssen nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert, vorschriftsmäßig zusammengebaut und verschlossen werden.

Räume, Einrichtungen und Ausrüstungen gem. Nr. 5.1 der o. g. Empfehlungen sind in einem sauberen und einsatzbereiten Zustand zu halten.

Fristen für Inspektionen und Prüfungen von Chemical-SSR auf KO₂-Basis

Ifd. Nr.	Art der Inspektion bzw. Prüfung	Prüfer	zeitlicher Abstand, Prüfumfang
1	Äußere Prüfung (Sichtprüfung)	Gerätträger	alle mitgeführten Geräte arbeitstäglich
2	Äußere Prüfung (Sichtprüfung)	SSR-Gerätewart	alle im Betrieb eingesetzten Geräte monatlich
3	Dichtheitsnachweis und ggfls. Gewichtsprüfung	SSR-Gerätewart	alle im Betrieb eingesetzten Geräte innerhalb von 4 Wochen nach der Auslieferung, nachfolgend halbjährlich; bei ortsfest gelagerten SSR und bei solchen, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, jährlich
4	Stichprobenartige Prüfung zur Feststellung der Weiterverwendbarkeit von Einzelbeständen (Inneninspektion und Veratmung im Prüflabor)	Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bzw. unabhängiges Prüflabor oder unabhängige Prüfstelle	während der ersten fünf Nutzungsjahre jährlich an 2% aller im Betrieb eingesetzten SSR des Einzelbestandes, danach jährlich an 3% aller im Betrieb eingesetzten SSR des Einzelbestandes; bei ortsfest gelagerten SSR und solchen, die ausschließlich als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt werden, 2% vor Ablauf der ersten drei Nutzungsjahre, danach jeweils 3% vor Ablauf von weiteren drei Nutzungsjahren

Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Meldung zum Selbstretterwesen

(Stichtag für die Angaben: 31. Dezember 20...)

1. Betrieb: _____

2. Auszurüstende Belegschaft (am Jahresende) _____ Beschäftigte,
 maximale Belegung je Schicht _____ Beschäftigte

3. Sauerstoffselbstretter (SSR):

Fabrikat	Modell	Anzahl im Betrieb	Bau-		Gesamt	zusätzliche Reserve
			monat	jahr		

Von der Gesamtzahl der betrieblich eingesetzten SSR werden

_____ Geräte über Tage aufbewahrt,

_____ Geräte personenbezogen ausgegeben,

_____ Geräte nicht personenbezogen ausgegeben,

_____ Geräte ortsfest unter Tage gelagert und

_____ Geräte als Hilfsgeräte der Grubenwehr eingesetzt.

4. Übungs-SSR

Fabrikat	Modell	Stück

5. Funktionsträger im Selbstretterwesen:

SSR-Beauftragte(r):

weitere SSR-Ausbilder:

SSR-Gerätewart(e):

_____, den _____

(SSR-Beauftragter)

(Unternehmer)

Feststellungen über den Einsatz von Sauerstoffselbstrettern (SSR)	Tag, Ort und Art des Ereignisses		Betrieb:
Gerätetyp	Serie	Name des Befragten	Alter Dienststellung im Betrieb
1. Wo haben Sie sich zur Zeit des Ereignisses aufgehalten?			
2. Wer und/oder was veranlaßte Sie zur Benutzung des Selbstretters?	<input type="radio"/> Eigener Entschluß wegen:	<input type="radio"/> Feuer, Rauch, Geruch <input type="radio"/> Druckwelle, Staubaufwirbelung <input type="radio"/> Sonstige Gründe*	
	<input type="radio"/> Anweisung durch	<input type="radio"/> andere Person <input type="radio"/> Telefon, Lautsprecher, andere Warneinrichtung*	
3. Wo befand sich Ihr Selbstretter im Augenblick des Ereignisses?	<input type="radio"/> Am Körper <input type="radio"/> An anderer Stelle*	<input type="radio"/> Unmittelbar am Arbeitsplatz	
4. Wann haben Sie Ihren Selbstretter angelegt?	<input type="radio"/> Sofort	<input type="radio"/> Während der Flucht	
5. Hatten Sie Schwierigkeiten beim Öffnen und Entnehmen des Gerätes?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Öffnungshebel <input type="radio"/> Deckel, Gehäuse <input type="radio"/> Andere Schwierigkeiten*	
6. Hatten Sie Schwierigkeiten beim Anlegen oder bei der Inbetriebnahme des Selbstretters?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Atemanschluß <input type="radio"/> Starter	<input type="radio"/> Atembeutel <input type="radio"/> Andere*
7. Haben Sie Mängel oder Beschädigungen am Selbstretter festgestellt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Mundstück <input type="radio"/> Nasenklemme <input type="radio"/> Andere*	<input type="radio"/> Öffnungsmech. <input type="radio"/> Gehäuse
8. Wie haben Sie die Atemluft während der Flucht empfunden?	<input type="radio"/> Normal <input type="radio"/> Warm	<input type="radio"/> Heiß <input type="radio"/> Trocken	<input type="radio"/> Unerträglich heiß <input type="radio"/> Unerträglich trocken
9. Wie haben Sie die Beatmung des Selbstretters empfunden?	<input type="radio"/> Normal <input type="radio"/> Erschwert	<input type="radio"/> Stark erschwert <input type="radio"/> Unerträglich erschwert	
10. Haben Sie die Beatmung des Selbstretters unterbrochen?	<input type="radio"/> Ja, infolge <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> zu heißer Luft <input type="radio"/> erhöhter Atemwiderstände <input type="radio"/> von Brechreiz <input type="radio"/> von Staub, Abrieb <input type="radio"/> anderer Gründe*	
11. Wo haben Sie den Selbstretter angelegt?			
12. Wo haben Sie den Selbstretter abgelegt?			
13. Welche Zeit haben Sie für die Flucht benötigt?Minuten		
14. Haben Sie die Flucht als besonders anstrengend empfunden oder Schwierigkeiten gehabt?	<input type="radio"/> Ja, wegen <input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Atemnot <input type="radio"/> Brechreiz <input type="radio"/> Kopfschmerz	<input type="radio"/> Augenreizungen <input type="radio"/> anderer Schwierigkeiten*
15. Wie lange liegt die letzte Selbstretterunterweisung zurück?	<input type="radio"/> bis 6 Monate <input type="radio"/> > 6 bis 12 Monate	<input type="radio"/> >12 Monate	
* Zusätzliche Bemerkungen und Erläuterungen (ggf. Rückseite benutzen)			
Ort:	Datum:	Unterschrift:	